



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6535

A09

7. März 2022

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2219

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.02.2022
„Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Innenministerium“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Maßnahmen zur Korrupti-
onsbekämpfung im Innenministerium“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Seite 2 von 3

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Innenministerium“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.02.2022

Die Berichtsbitte knüpft an die Prüfung des Landesrechnungshofes zur Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und die Ausführungen hierzu unter Teil B, Abschnitt 1 des Jahresberichts 2021 des Landesrechnungshofs an. Im Zuge des noch andauernden Prüfverfahrens steht das Ministerium des Innern im Austausch mit dem Landesrechnungshof.

Einige Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes sollen durch eine Anpassung der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgegriffen werden. Die laut Jahresbericht des Landesrechnungshofs zu überarbeitenden Regelungsgegenstände werden in der Berichtsbitte zutreffend wiedergegeben. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zu ändernden Vorschrift entgegen der Darstellung in der Berichtsbitte nicht um die Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2018 (SMBl. NRW. 20020) handelt. Gegenstand des Austausches mit dem Landesrechnungshof ist die anstehende Novellierung des Runderlasses „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (SMBl. NRW. 20020). Dieser Runderlass wird federführend im Ministerium des Innern erarbeitet und ist auf die Geltung für alle in § 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes genannten Stellen mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und des ihnen zuzuordnenden Bereichs ausgerichtet. Aufgrund dieses umfassenden Geltungsbereiches wird die Novellierung des Runderlasses alle Ressorts der Landesregierung betreffen. Diese Novellierung wird im Übrigen nicht alleine die vom Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht erwähnten Aspekte, sondern das gesamte Regelwerk des Runderlasses erfassen.

Sowohl im Polizeibereich als auch bei den Bezirksregierungen wurden zwischenzeitlich wesentliche Arbeitsschritte zur Fortentwicklung der Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern abgeschlossen.



Für den Bereich der Polizei hat die Innenrevision II beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste zum Thema Gefährdungsanalyse und einer entsprechenden Musterdienstanweisung für die Kreispolizeibehörden im vergangenen Herbst mehrere Workshops mit ausgewählten Kreispolizeibehörden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Workshops liegen dem Ministerium des Innern zur Bewertung vor. Sie fließen in die Überlegungen zur Novellierung des Runderlasses und in die Umsetzung der Maßnahmen ein, die vom Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht neben dem Regelungsbedarf im Runderlass dargestellt wurden.

Für die Bezirksregierungen hat die federführende Bezirksregierung Köln mit Bericht vom 14. Februar 2022 im Einvernehmen mit den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster den aktuellen Sachstand der Erarbeitung einer einheitlichen Gefährdungsanalyse für die Bezirksregierungen mitgeteilt. Die Bezirksregierungen haben hierbei über 500 Produkte betrachtet und eine Unterteilung der korruptionsgefährdeten Bereiche in solche von geringer, mittlerer und besonderer Korruptionsgefährdung durchgeführt. Die Ergebnisse der Arbeit liegen somit vor. Der Projektbericht mit detaillierter Beschreibung und Dokumentation des gesamten Projektes ist noch abschließend fertigzustellen. Gleichwohl lassen sich die Arbeiten der Bezirksregierungen für die Novellierung des Runderlasses anhand der mit dem Bericht vom 14. Februar 2022 vorgelegten Unterlagen nutzbar machen.

Die Gefährdungsanalysen und die Methodik ihrer Entstehung sind dem Landesrechnungshof auch ausweislich seiner Ausführungen im Jahresbericht ein besonderes Anliegen. Das Ministerium des Innern teilt die Einschätzung der hohen Bedeutung des Instruments der Gefährdungsanalysen für die Korruptionsprävention. Ziel muss es daher sein, standardisierende Regelungen zu schaffen, die dieser Bedeutung gerecht werden und ein für alle Bereiche der Landesverwaltung umsetzbares Vorgehen aufzeigen. In Anbetracht dieses Ziels gilt es, bei der Überarbeitung der bestehenden Regelungen zu diesem Thema alle Erkenntnisquellen heranzuziehen. Die dargestellten Arbeiten im Polizeibereich und bei den Bezirksregierungen sowie die dort gewonnenen Erkenntnisse sind demgemäß eine unverzichtbare Arbeitsgrundlage für die Novellierung des Runderlasses.

Mit den nun vollständig vorliegenden Arbeitsgrundlagen wird die Erarbeitung des Entwurfs zur Änderung des Runderlasses im Ministerium des Innern abgeschlossen werden können. Dieser Entwurf muss sodann mit den übrigen Ressorts der Landesregierung abgestimmt werden. In die hierbei zu führenden Diskussionen wird auch das Thema der Stellung von Antikorruptionsbeauftragten einzubeziehen sein.